



Abteilung Risikoanalyse und Statistik 13. September 2019

Richtlinie 25-04

Kontrollen, Rückfragen und Korrekturen

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Richtlinie 25-04 – 13. September 2019

| | | |
|-------|--|---|
| 4 | Kontrollen, Rückfragen und Korrekturen | 3 |
| 4.1 | Kontrollen | 3 |
| 4.2 | Rückfragen | 3 |
| 4.3 | Korrekturen..... | 3 |
| 4.3.1 | Elektronische Zollanmeldung Einfuhr | 3 |
| 4.3.2 | Elektronische Zollanmeldung Ausfuhr | 4 |
| 4.4 | Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) | 5 |

4 Kontrollen, Rückfragen und Korrekturen

4.1 Kontrollen

Der Dienst Qualitätssicherung führt folgende Kontrollen bei den übermittelten bzw. erfassten Daten durch (siehe auch [Ziffer 2.2](#)):

- Prüfung und Bearbeitung der auf Unwahrscheinlichkeits- oder Fehlerlisten erscheinenden Tarifzeilen aufgrund der Plausibilitätsprüfung. Dies erfolgt unmittelbar nach der Übermittlung bzw. Erfassung der Daten.
- Risikoorientierte Prüfung der aussenhandelsstatistischen Angaben aufgrund eines Regelkreises, in welchem die Daten der Aussenhandelsstatistik laufend kontrolliert und anhand der festgestellten Resultate mit vorgegebenen Soll- und Erfahrungswerten verglichen werden. Diese Kontrollen erfolgen auf bereits erfassten und oft auch schon publizierten Daten, und werden als «nachgelagerte Kontrollen» bezeichnet.
- Ebenfalls zu den Nachgelagerten Kontrollen gehören Überprüfungen, die aufgrund der Beanstandungen von Benutzern der Aussenhandelsstatistik entstehen.

4.2 Rückfragen

Rückfragen an Zollstellen ([D-10-01 Ziffer 3.1.2](#))*

Die vom Dienst Qualitätssicherung beanstandeten Daten werden mit Form. 90.60 in der Regel der Zollstelle gesendet, welche die Zollveranlagung vorgenommen hat.

Solche Beanstandungen zur Abklärung / Korrektur beziehen sich auf die für die Aussenhandelsstatistik relevanten Daten. In Zusammenhang mit diesen Abklärungen besteht keine Verpflichtung die Zollanmeldungen zu korrigieren. Die Zollstellen beurteilen, ob die Voraussetzung für eine Korrektur gegeben ist und ob die Zollanmeldung berichtigt werden muss.

Die Abklärungen mit allfällig vorgenommenen Korrekturen sind speditiv zu bearbeiten und das Form. 90.60 an den überweisenden Sachbearbeiter zurückzusenden.

Rückfragen an die anmeldepflichtigen Personen

Der Dienst Qualitätssicherung richtet die Rückfragen gestützt auf [Art. 13 VStat](#) an die zuständige anmeldepflichtige Person. Dies kann wie folgt erfolgen:

- mündlich;
- elektronisch (E-Mail);
- schriftlich.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: meth@ezv.admin.ch

4.3 Korrekturen

Das Korrekturwesen bezweckt die Berichtigung von fehlerhaften Daten ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf den laufenden oder auf einen früheren Monat beziehen.

4.3.1 Elektronische Zollanmeldung Einfuhr

e-dec Import / e-dec web Import

Richtlinie 25-04 – 13. September 2019

Korrekturen, welche die Zollstelle oder die anmeldepflichtige Person in e-dec vornimmt, müssen dem Dienst Qualitätssicherung **nicht** gemeldet werden. Die Daten der neuen Version werden automatisch an die Detaildatenbank der Aussenhandelsstatistik (DDB) geliefert (Stornoprinzip).

Wird auf eine Korrektur im e-dec verzichtet, melden die Zollstellen dem Dienst Qualitätssicherung die unten aufgeführten Korrekturen mit dem [Online-Meldeformular](#) (Meldungsgrund „Korrekturmeldung Statistik“). In der Meldung müssen mindestens die Zollanmeldungs-, Positionsnummer und die zu korrigierenden Angaben enthalten sein:

- Korrekturen von Daten, welche nicht abgabenrelevant sind und keinem nichtzollrechtlichen Erlass (NZE) unterliegen
- Rückerstattungen, auf welche verzichtet wird
- Nachforderungen, auf welche verzichtet wird
- Korrekturen, welche nicht gutgeheissen werden können, da die Beschwerdefrist abgelaufen ist, die Sachlage jedoch klar ist.

Auf folgende Korrekturmeldungen kann verzichtet werden:

- Nichthandelswaren gem. [Ziffer 2.4.4](#)
- übrige statistische Erhebungsmerkmale (siehe [Ziffer 2.3 ff.](#)), sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- nicht überschreiten.

Der Dienst Qualitätssicherung korrigiert zudem festgestellte Fehler, z.B. durch Plausibilitätsprüfungen, Nachkontrollen und externe Meldungen und meldet der Zollstelle die Fehler nur bei Bedarf zu Informationszwecken oder im Zusammenhang mit einem möglichen Abgabennachbezug.

In Zweifelsfällen gibt der Dienst Qualitätssicherung Auskunft (meth@ezv.admin.ch).

4.3.2 Elektronische Zollanmeldung Ausfuhr

e-dec Export / e-dec web Export / NCTS

Korrekturen, welche die Zollstelle oder die anmeldepflichtige Person in e-dec oder NCTS vornimmt, müssen dem Dienst Qualitätssicherung **nicht** gemeldet werden. Die Daten der neuen Version werden automatisch an die Detaildatenbank der Aussenhandelsstatistik (DDB) geliefert (Stornoprinzip).

Wird auf eine Korrektur im e-dec / NCTS verzichtet, melden die Zollstellen dem Dienst Qualitätssicherung unten aufgeführte Korrekturen mit dem [Online-Meldeformular](#) (Meldungsgrund „Korrekturmeldung Statistik“) bzw. die anmeldepflichtigen Personen per E-Mail: meth@ezv.admin.ch. In der Meldung müssen mindestens die Zollanmeldungs-, Positionsnummer und die zu korrigierenden Angaben enthalten sein:

- Korrekturen von Daten, welche keinem nichtzollrechtlichen Erlass (NZE) unterliegen
- Korrekturen, welche nicht gutgeheissen werden können, da die Beschwerdefrist abgelaufen ist, die Sachlage jedoch klar ist

Richtlinie 25-04 – 13. September 2019

- nicht angemeldete Ausfuhrwaren (siehe auch [R-10-10 Ziffer 2.1](#)), bei welchen die Beschwerdefrist abgelaufen ist, die Ware jedoch effektiv ausgeführt worden ist, sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile mehr als 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- übersteigt.

Auf folgende Korrekturmeldungen kann verzichtet werden:

- Nichthandelswaren gem. [Ziffer 2.4.4](#)
- übrige statistische Erhebungsmerkmale (siehe [Ziffer 2.3 ff.](#)) sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- nicht überschreiten
- nicht angemeldete Ausfuhrwaren (siehe auch [R-10-10 Ziffer 2.1](#)), sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- nicht überschreiten.

Der Dienst Qualitätssicherung korrigiert zudem festgestellte Fehler, z.B. durch Plausibilitätsprüfungen, Nachkontrollen und externe Meldungen und meldet der Zollstelle die Fehler nur bei Bedarf zu Informationszwecken.

In Zweifelsfällen gibt der Dienst Qualitätssicherung Auskunft (meth@ezv.admin.ch).

4.4 Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14)

Widerhandlungen richten sich nach [D-128 Ziffer 2.23](#)*.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: meth@ezv.admin.ch